

Bu Br. 24/I, N. V.

(18)

Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Heermesen.

Auf die in der 6. Sitzung vom 27. März 1919 gestellte Anfrage der Herren Abgeordneten Schneidmadel und Genossen, betreffend den schlepptenden Geschäftsgang beim deutschösterreichischen Militäranwalt und deutschösterreichischen Divisionsgericht in Wien, erwidere ich auf Grund der geschilderten Erhebungen:

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, daß bei diesen beiden Behörden Verzögerungen im Geschäftsgang vorgekommen sind.

Ich möchte aber gleich hinzufügen, daß diese bedauerliche Erscheinung ihre Erklärung in den außerordentlich schwierigen Verhältnissen findet, unter denen diese Behörden zu arbeiten gezwungen sind und daß es nur der aufopferungsvollen Tätigkeit des Personals zu danken ist, daß nicht ein volliger Zusammenbruch erfolgt ist.

Die Verhältnisse stellen sich folgendermaßen dar:

Beim gewesenen Heeresamt des alten Staates waren am 1. Oktober 1918 circa 30.000 Strafsachen anhängig, beim gewesenen Landwehranwalt zur gleichen Zeit 11.021.

Das gewesene Heeresdivisionsgericht in Wien war annähernd zur selben Zeit mit circa 13.000, das ehemalige Landwehrdivisionsgericht in Wien mit 1611 nicht abgeschlossenen Strafsachen befaßt.

Diese Zahlen erhöhten sich noch in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum Zusammenbrüche der Monarchie.

Die tatsächliche Amtswirksamkeit des deutschösterreichischen Militäranwaltes und Divisionsgerichtes konnte trotz aller Bemühungen erst Anfang Jänner 1919 beginnen, weil bis dahin die gesetzlichen Grundlagen mangelten.

In der Zwischenzeit erfuhr die Abwicklung der Strafsachen nicht nur keine Förderung, sondern war vielmehr durch eine Unmenge von Personal Schwierigkeiten behindert, die durch den Zerfall der Monarchie in Nationalstaaten hervorgerufen waren.

Es mangelten ferner einheitliche, von allen Nationalstaaten genehmigte Grundsätze für die Liquidierung der Strafsachen.

Beim ehemaligen Heeresdivisionsgericht ver nachlässigt ein einzelne Funktionäre, die derzeit anderen Nationalstaaten angehören, ihren Dienst fast vollständig und ein großer Teil des nichtaktiven Personals verließ plötzlich den Dienst und ließ seine Sachen einfach liegen. In dieses Altenchaos strömten aber unausgesetzte neue Einläufe und zu allem kam die vielfach ungeklärte Rechtslage, insbesondere die Unklarheit über die Zuständigkeitsgrenzen, die die Erledigung teils ganz unmöglich machte, teils ungemein erschwerte.

In der ersten Männerhälfte konnten endlich die neuen militärischen Strafgesetze in Kraft treten. Zunächst stellte ihr Studium erneute Anforderungen an das Militärjustizpersonal.

Die Leistungsfähigkeit dieses Personals wurde auch dadurch stark beeinträchtigt, daß seine Einteilung sich lange nicht festigen konnte und eigentlich auch heute noch häufig wechselt muß, weil infolge des Zurückströmens der Offiziere für den Justizdienst und des Hilfspersonals von der Armee im Felde, des Abschließens des Personals in die einzelnen Nationalstaaten und die Austritte aus der Aktivität die Einteilungen ununterbrochen geändert werden müssen.

Im Gegensatz zu allen anderen Dienstzweigen ist augenscheinlich ein außerordentlicher Mangel an Justizpersonal und Justizaushilfspersonal, so daß das Staatsamt für Heereswesen außer Stande ist, den begründeten Anforderungen der Justizbehörden um Personalaushilfen zu entsprechen. Außerdem bin ich nicht in der Lage, Justizoffiziere, die aus der Aktivität austreten wollen, zurückzuhalten, weil der künftige Bedarf an Justizoffizieren wesentlich geringer sein wird als der vorhandene Stand und ich daher die Austrittswerber nicht hindern kann,

2

sich baldigst eine neue Existenz zu gründen. Ich habe jetzt die Aufforderung ergehen lassen, daß sich juridisch vorgebildete Personen anderen Dienstzweigen zur vorübergehenden Dienstleistung im Justizhofs- dienste melden mögen und hoffe dadurch wenigstens eine kleine Besserung erzielen zu können.

Altbekannt ist, daß der Verkehr mit den Parteien in dieser bewegten Zeit viel schwieriger ist als zu gewöhnlichen Zeiten, daß sie häufig zu den Tagesschätzungen gar nicht oder verpätet erscheinen und daß dadurch kostbare Arbeitszeit verloren geht.

In diesem Zusammenhang kann ich auch leider nicht unerwähnt lassen, daß das Staatsamt für Heereswesen durch den Erlass Abteilung 2 Nr. 738/I vom 5. Februar 1919 den militärischen

Stellen, vornehmlich liquidierenden Kommandos, Behörden und Anstalten, die an sie gerichtete Erfuchtschreiben der Gerichtsbehörden zuweilen faumig oder gar nicht erledigen, eine expeditive Erledigung aller Stücke zur Pflicht mache.

Bei dem mustergültigen Eifer und bei der Hingabe, womit sich das Militärgerichtspersonal seinem schweren Dienste widmet, hoffe ich zufrieden, daß es ihm gelingen wird, bald der geschilderten Schwierigkeiten Herr zu werden und auch der übermäßige Arbeitsdrang wird sich mit der hoffentlich fort schreitenden Beruhigung der allgemeinen Verhältnisse wohl vermindern.

Wien, 19. Mai 1919.